Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 8. Апрѣля.

№ 39. Freitag, 8. April. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen 2c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 6. April c. ist der Canzelleibeamte der Livl. Gouvernements-Regierung Paul Löfewitz, seiner Bitte gemäß, des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. März c. ist der Secretair der Rigaschen Polizeiverwaltung, Collegien-Assessor Nicolai Krikunow, seiner Bitte gemäß, mit der Uniform des Dienstes entlassen und an dessen Stelle der Collegien-Secretair Iwan Kolossow zum Secretairen der Polizeiverwaltung ernannt worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 11. März c. Nr. 270 ist der stellv. Brandmeister des Rigaschen Brand-Commandos, verabschiedete Unteroffizier Larion Schumichin, seiner Bitte gemäß, des Dienstes entlassen worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Die in den Jahren 1863, 1864 und zum Theil 1865 stattgehabten Mißernten an Heu und Getraide haben in besonders beklagenswerther Weise auf den Wohlstand der Baschkiren im Orenburgschen Gouvernement eingewirkt. Dies Volk, das sich noch nicht an das Thun und Treiben des Lebens in festen Wohnsitzen gewöhnt hat und wenig oder so gut wie noch gar nicht Ackerbau treibt, hat bisher sich mit der Viehzucht den Unterhalt erworben und bei seiner angeborenen Sorglosigkeit nicht an Vorräthe für schwere Jahre gedacht. Der Sommer des Jahres 1864, dessen andauernde Trockenheit das Gras auf den Weiden zerstörte und darauf das Ueberwintern des Viehes mit nur kärglichem Futter, hatten fast ohne Ausnahme das Fallen des Viehes zur Folge, mit dem sie sich während des Kornmangels der vorhergegangenen Jahre allein ausgeholfen hatten.

Die bedauerliche Lage der Baschkiren steigerte sich noch durch die unter ihnen ausgebrochenen wiederkehrenden Fieber, die, durch den höchsten Mangel an gesunder Speise veranlaßt, stellenweise zehn Procent der ganzen Bevölkerung hinraffte. In Betracht alles dessen ist, auf Anordnung des Oberbefehlshabers des Gebietes, General-Adjutanten Krishanowsky in Orenburg, unter dem Vorsitze des stellv. Herrn Orenburgschen Gouverneurs, ein besonderer Comité zur Unterstützung der nothleidenden Baschkiren errichtet worden. Obwol nun von diesem Comité bereits alle ihm möglichen Maßregeln zur Versorgung der hilfsbedürftigen Baschkiren-Ansiedelungen getroffen worden, so sieht sich derselbe dennoch — weil die bezüglichen Ausgaben seine Geldmittel weit übersteigen — verpflichtet, mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, sich an den Wohlthätigkeitssinn der Privatpersonen zu wenden.

Bei solcher Eröffnung werden die Stadt- und Land-Polizeibehörden vom Livländischen Gouverneur desmittelst beauftragt, **Subscriptionen zum Besten der nothleidenden Baschkiren des Orenburgschen Gouvernements** zu eröffnen und die hierauf eingegangenen Geldsummen ihm vorzustellen.
Nr. 2370.

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands werden hierdurch beauftragt, in ihrem Jurisdictionsbezirke nach einem Preußischen Unterthan, Bierbrauer Eustach **Morwitz** geeignete **Nachforschungen** anzustellen, im Ermittelungsfalle aber denselben zu inhaftiren und darüber dem Livländischen Gouvernements-Chef Bericht zu erstatten. Nr. 2345.

Da zufolge Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts das von demselben dem vom 5. Kalugaschen Infanterie-Regiment Sr. Majestät des **Königs von Preußen** auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen **Filici Iwanow** unterm 17. Mai 1865 sub Nr. 5393 ertheilte **Billet gestohlen** worden, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 840.

Da zufolge Unterlegung des Oeselschen Ordnungsgerichts der von demselben dem Krankheits halber beurlaubten Gemeinen **Hindrik Andrusows Sohn Wann** unterm 15. April 1864 sub Nr. 1211 ertheilte **Aufenthaltsschein abhanden gekommen,** so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 1015.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, den durch die Publication sub Nr. 3598 in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 10. December 1865 Nr. 142 veranlaßten **Nachforschungen nach** dem Rigaschen Arbeiterokladisten Kirik Saweljew **Jeremejew keinen** weiteren **Fortgang zu geben,** da derselbe bereits ermittelt und eingeliefert worden.
Nr. 1016.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem wegen Ueberfalls angeklagten Rigaschen Okladisten **Eduard Neidel,** dessen Signalement unbekannt ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor das Rigasche Ordnungsgericht zu sistiren. Nr. 1032.

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Cornet Georg Baron **von London** auf das im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegene **Gut Saulhof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 18. März 1866. Nr. 819. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimittirte Lieutenant Reinhold Baron **von Mengden** auf das im Rigaschen Kreise und Burtneckschen Kirchspiele belegene **Gut Ballod** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 18. März 1866. Nr. 809. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Excellenz der Herr General-Lieutenant der Artillerie und Ritter Johann Baron **von Rosen** auf das im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene **Gut Schloß Groß-Roop** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 4. April 1866. Nr. 938. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Rudolph **von Brümmer** auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene **Gut Odensee** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 4. April 1866. Nr. 943. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Gottlieb Ferdinand von Kymmel, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen an den **Nachlaß** des weiland Herrn Hofraths Gottlieb Ferdinand **v. Kymmel** und insbesondere an das zu demselben gehörige, im Dorpatschen Kreise und Odenpähschen Kirchspiele belegene **Pfandgut Megel**, — welches Gut sammt Appertinentien und Inventarium, zufolge eines zwischen den Erben defuncti am 28. December 1859 abgeschlossenen und am 22. April 1860 sub Nr. 26 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die Summe von 50,000 Rbl. S. dem supplicirenden Gottlieb Ferdinand v. Kymmel auf die bis zum 29. December 1881 annoch laufende Pfandzeit pfandweise zugeschrieben worden, — und an die zu dem genannten Gute gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten Bauer- oder Gehorchsländereien sowol in ihrer Gesammtheit als in ihren einzelnen Theilen, sowie an die mit der Jagdberechtigung verkaufte, auf schatzfreiem Hofeslande belegene Hoflage Gustavsberg sammt Appertinentien, nebst dem auf derselben befindlichen Kruge, sammt Schenkereiberechtigung, endlich bezüglich der nachstehend bezeichneten ehemaligen Verhaftungen und Schulden des Gutes Megel, über welche nach Anzeige des Supplicanten Gottlieb Ferdinand von Kymmel die bezüglichen Documente theilweise abhanden gekommen sind, nämlich:

I. an die, zufolge des über das Gut Megel abgeschlossenen, am 28. November 1797 sub Nr. 174 corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Verkäufer Rittmeister Moritz Baron von Posse seiner Schwester zu zahlende Erbportion und an die ihm Verkäufer zustehenden Kaufschillinge von 14,000 Rbl. S., über welche Obligationen ausgestellt werden sollen;

II. an dem zufolge des auf 90 Jahre abgeschlossenen, am 10. December 1798 sub Nr. 135 corroborirten Pfandcontracts stipulirten Pfandschilling von 24,000 Rbl. S.;

III. an die, in dem am 16. December 1798 sub Nr. 2782 ergangenen hofgerichtlichen Proclame angemeldeten, mittelst Abscheids vom 10. Juli 1800 Nr. 1670 vorbehaltenen Forderungen:

1) des Herrn Collegien-Assessors Harald Gustav Bröcker von 2000 Rbl. S. sammt Renten und 3 Thl. Angabekosten,
2) aus der Klage des Herrn Christian Gottlieb v. Kymmel wider den Herrn Kreisrichter Johann Friedrich von Engelhardt wegen Cession einer von Kymmelschen Obligation an die Palmzweigschen Erben und wegen Contractbruchs;

IV. an die, zufolge des über das Gut Megel geschlossenen, am 22. September 1841 sub Nr. 119 corroborirten Pfand-Cessionscontracts resp. Erbtheilungs-Transacts hervorgehenden Erbtheilungsforderungen:

1) der Geschwister Malwine Elisabeth von Kymmel und Elisabeth Amalie Heintz geb. von Kymmel, wegen der ihnen zuständigen Erbquoten von zusammen 7150 Rbl. S. sammt Renten,
2) der weiland Dorothea Helene von Kymmel, wegen ihres berichtigten Erbtheils von 7500 Rbl. S. und ihres gleichfalls bezahlten Antheils von 2050 Rbl. S. an dem 7500 Rbl. S. großen Erbtheile der vor ihr verstorbenen Caroline Ulrike von Kymmel geb. von Kymmel sammt Renten,
3) an den von dem Erbtheile der Caroline Ulrike von Kymmel geb. von Kymmel groß 7500 Rbl. S. ihr bei Lebzeit abgezahlten Betrag von 1000 Rbl. S. sammt Renten, —

Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfandbesitzübertragung des Gutes Megel auf den Gottlieb Ferdinand von Kymmel, sowie wider die gebetene Mortification resp. Deletion der sub I bis incl. IV erwähnten Schulden und Verhaftungen nebst den ad I und IV erwähnten, nach Anzeige des Supplicanten abhanden gekommenen Contracts-Exemplaren und dem ad III aufgeführten angezeigtermaßen gleichfalls abhanden gekommenen Original-Abscheide des Hofgerichts, oder endlich wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Bauerland festgestellten Grundstücke des Gutes Megel und der auf schatzfreiem Lande desselben belegenen sammt Appertinentien, dem zugehörigen Kruge und der Jagdberechtigung innerhalb der Grenzen verkauften Hoflage Gustavsberg aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit dem Gute Megel und wider die Befreiung dieser zu zwei selbstständigen Hypotheken-Complexen abzutheilenden Ländereien von der Verhaftung für die auf dem genannten Gute ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf dem Gute Megel oder dessen auszuscheidenden Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme des von der Livländischen adligen Credit-Societät erbetenen und noch zu bewilligenden Pfandbriefs-Darlehns, endlich mit Ausnahme der im oberwähnten Erbtheilungs-Transacte vom Supplicanten Gottlieb Ferdinand von Kymmel übernommenen Schulden und Erbtheilsforderungen seiner Mittransigenten, sowie der Inhaber ingrossirter Schulden, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn Hofraths Gottlieb Ferdinand von Kymmel und des dazu gehörigen Gutes Megel sammt Appertinentien und Inventarium, rücksichtlich der transactlichen Acquisition des Pfandgutes Megel, rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Lande belegenen Bauerländereien des Gutes Megel und der auf schatzfreiem Lande desselben belegenen Hoflage Gustavsberg aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und rücksichtlich der Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauerländereien, resp. der Hoflage Gustavsberg von aller und jeder Mitverhaftung für die auf dem Gute Megel ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 8. Mai 1867, rücksichtlich der gebetenen Mortification resp. Deletion der oben sub I incl. IV aufgeführten Schulden und Verhaftungen sammt den resp. bezüglichen Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 23. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, auch demgemäß das Gut Megel sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der bereits mit dem zugehörigen Kruge und der Jagdberechtigung verkauften, auf schatzfreiem Lande belegenen Hoflage Gustavsberg, dem Ferdinand Gottlieb von Kymmel frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, auf die bis zum 29. December 1881 annoch laufende Pfandzeit pfandweise adjudicirt, die oben sub I bis incl. IV aufgeführten Schulden und Verhaftungen nebst den ad I, III und IV erwähnten Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt resp. delirt, sowie endlich die sämmtlichen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Megel nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, ebenso wie die auf schatzfreiem Lande belegene Hoflage Gustavsberg sammt dem zu derselben gehörigen Kruge und den sonstigen Appertinentien, sobald die auf dem Gute Megel ingrossirt befindlichen, sowie die contractlich übernommenen Forderungen berechtigt, resp. exgrossirt oder delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und der contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Bauerländereien und der Hoflage Gustavsberg nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt für die auf dem Gute Megel oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen die Gehorchs- oder Bauerländereien aber auch mit Vorbehalt ihrer Mitverhaftung für das dem Gute Megel noch zu bewilligende Pfandbriefs-Darlehn, — im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien und mit der Hoflage Gustavsberg vereinten Gute Megel lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und das oberwähnte Gehorchs- oder Bauerland des Gutes Megel, sowie die auf schatzfreiem Lande belegene Hoflage Gustavsberg sammt dem dazu gehörigen Kruge und den sonstigen Appertinentien als zwei separate Hypotheken-Complexe aus dem seitherigen mit dem Gute Megel gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich der solchergestalt sodann ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 23. März 1866.

Nr. 1324. 3

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat macht hierdurch bekannt, daß

1) der hiesige Bürger und Schlossermeister Carl **Kröger,** nachdem er mittelst des am 30. November 1864 mit dem Hofgerichtsadvocaten A. L. Wulffius qua Bevollmächtigten der Erben der weiland verwittweten Frau Postcommissairin Karoline Mewes, nachher verehelichten Preußfreund geb. Siebert abgeschlossenen und am 21. December 1864 hieselbst corroborirten Kaufcontractes das den besagten Erben gehörig gewesene, hieselbst im 1. Stadttheil sub Nr. 109 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 8000 Rbl. S. acquirirt und
2) der hiesige Okladist Johann **Tiks,** nachdem er mittelst des am 1. Februar d. J. mit dem Tischlermeister Otto Sülk abgeschlossenen und am 26. Februar d. J. corroborirten Kaufcontractes das dem letzteren gehörig gewesene, hieselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 187 auf Erbgrund belegene hölzerne **Wohnhaus** sammt allen Appertinentien für die Summe von 2200 Rbl. S. **acquirirt,**

beide zu ihrer Sicherheit um das übliche öffentliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten haben. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Immobilien sammt Appertinentien, sei es aus Erb- oder Näherrecht oder irgend einem anderen Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider die abgeschlossenen Kaufcontracte und die darnach erfolgenden Besitzübertragungen Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams an und also spätestens am 29. April 1867 bei diesem Rathe zu melden angewiesen mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Bürger und Schlossermeister Carl Kröger resp. dem hiesigen Okladisten Johann Tiks nach Inhalt der Contracte zugesichert werden soll.

Gleichermaßen werden von Einem Edlen Rathe dieser Stadt mittelst dieses Proclams auch alle Diejenigen, welche an nachbenannte, angeblich bereits längst getilgte, jedoch noch nicht exgrossirte Verhaftungen resp. Schuldposten, als namentlich 1) an die Seitens des weiland Kaufmanns 3. Gilde Peter Martin Thun wider den Paul Raphoph auf den Betrag seiner Forderung an diesen letzteren, groß 102 Rbl. 87 Kop. S. bei Einem Löblichen Dörptschen Vogteigerichte am 4. November 1853 sub Nr. 749 erwirkte und am 26. November 1853 sub Nr. 245 auf das hierselbst im 2. Stadttheil sub Nr. 10 belegene, gegenwärtig im Besitz des Postcommissairs Eduard Pabo befindliche Wohnhaus ingrossirte Sequester-Resolution und 2) an die von dem Lewonti Petrow Duschkin zum Besten des Heinrich Funck über eine, aus dem zwischen ihm und letzteren betreffs des im 1. Stadttheile sub Nr. 183 belegenen Erbgrundplatzes abgeschlossenen Kaufcontracte, originirende Schuld von 600 Rbl. am 24. März 1791 ausgestellte und am 16. April 1791 sub Nr. 80 auf den hierselbst im 1. Stadttheile sub Nr. 183 belegenen, gegenwärtig im Besitze des Johann Raudsepp befindlichen Erbplatz sammt Appertinentien ingrossirten Obligation und 3) an die von dem Schneidermeister Friedrich August Haase zum Besten der Erben des verstorbenen Viehpächters Gabriel Kubly über ein baares Darlehn von 800 Rbl. S. am 26. Juni 1847 ausgestellte und an demselben Tage sub Nr. 370 auf das hierselbst im 1. Stadttheile sub Nr. 149 belegene, gegenwärtig dem hiesigen Bürger und Schlossermeister Carl Kröger gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen gehörig verificirt ebenfalls in der vorbezeichneten Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato, d. i. bis spätestens am 29. April 1867 allhier zu melden, nach welcher Frist Niemand mehr mit weiteren Ansprüchen gehört, sondern gänzlich präcludirt

und die Exgrossation und Deletion besagter Verhaftungen resp. Schuldposten angeordnet werden soll.
Dorpat-Rathhaus, am 18. März 1866.
Nr. 338. 1

Torge.

Da auf dem im Patrimonialgebiete der Stadt Riga belegenen **Stadtgute Olai** von George 1866 ab die nachbenannten **57 Gesindesstellen** zu den beigefügten Pachtzahlungen auf 24 Jahre **in Pacht zu vergeben** sind, welche Pacht jederzeit auf Belieben des Pächters durch Kauf in Eigenthum verwandelt werden kann, so werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zur Kenntnißnahme der Pachtbedingungen und Unterzeichnung der Pachtcontracte bis zum 21. April d. J. bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium oder aber am 18. April d. J. auf dem Hofe Olai melden zu wollen.

Nr.	Name des Gesindes.	Landeswerth.		Jahrespacht.	
1	Pennik	10 Thl.	85 Gr.	71 Rbl.	14 Kop.
2	Pennik	11 „	58 „	75 „	69 „
4	Pennik	12 „	29 „	82 „	26 „
5	Rutke	10 „	3 „	65 „	21 „
6	Rutke	11 „	19 „	72 „	87 „
7	Liebet	11 „	86 „	77 „	71 „
8	Liebet	8 „	85 „	58 „	14 „
9	Liebet	8 „	29 „	54 „	10 „
10	Massais Kikull	9 „	36 „	61 „	10 „
11	Leelais Kikull	10 „	86 „	71 „	21 „
12	Bajard	8 „	69 „	61 „	34 „
13	Nabordsing	9 „	54 „	67 „	20 „
14	Nabordsing	11 „	77 „	83 „	— „
47	Bliege	11 „	71 „	76 „	63 „
15	Rehke	13 „	84 „	97 „	53 „
16	Baude	12 „	88 „	84 „	36 „
17	Baude	14 „	22 „	92 „	59 „
18	Abohl	9 „	74 „	63 „	84 „
19	Melle	10 „	11 „	65 „	80 „
20	Starring	11 „	83 „	77 „	50 „
21	Starring	11 „	67 „	76 „	34 „
22	Starring	11 „	79 „	77 „	20 „
23	Rutke	8 „	51 „	55 „	68 „
24	Ispasch	10 „	49 „	68 „	54 „
25	Ispasch	10 „	57 „	69 „	12 „
26	Gailiht	9 „	88 „	64 „	86 „
27	Gailiht	9 „	74 „	63 „	84 „
28	Kramming	7 „	85 „	51 „	64 „
29	Kramming	7 „	77 „	51 „	6 „
30	Klebber	11 „	36 „	74 „	10 „
31	Williht	8 „	66 „	56 „	77 „
32	Skadding	8 „	75 „	57 „	42 „
33	Skadding	10 „	16 „	66 „	15 „
34	Ahlup	10 „	19 „	66 „	37 „
35	Ahlup	11 „	39 „	74 „	32 „
36	Wintap	13 „	7 „	85 „	— „
37	Lubbaus	10 „	44 „	68 „	18 „
38	Skrunde Baude	12 „	16 „	79 „	16 „
39	Osohl Baude	12 „	70 „	83 „	6 „
40	Wellerahje	11 „	57 „	75 „	62 „
41	Wellerahje	2 „	61 „	17 „	41 „
42	Zaune	10 „	44 „	68 „	18 „
43	Pulpe	14 „	21 „	99 „	63 „
44	Grabehn	10 „	83 „	71 „	— „
45	Grabehn	12 „	19 „	79 „	37 „
46	Spranze	12 „	58 „	82 „	20 „
48	Sturiht	10 „	63 „	74 „	90 „
49	Anskahje	12 „	13 „	85 „	— „
50	Anskahje	10 „	62 „	74 „	82 „
51	Seemel	10 „	81 „	76 „	30 „
52	Seemel	10 „	83 „	76 „	46 „
53	Seemel	10 „	63 „	74 „	90 „
54	Lasde	12 „	2 „	84 „	15 „
55	Lasde	13 „	16 „	92 „	24 „
56	Baude	13 „	30 „	93 „	33 „
57	Schluhke	12 „	16 „	85 „	24 „
58	Kalning	2 „	70 „	19 „	45 „

Riga-Rathhaus, den 31. März 1866.
Nr. 435. 1

Da auf dem im Wolmarschen Kreise, Lemsalschen Kirchspiele belegenen, der Stadt Riga gehörigen **Gute Ladenhof** von Georgi 1866 ab die nachbenannten **25 Gesindesstellen** zu den beigefügten Pachtzahlungen auf 24 Jahre **in Pacht zu vergeben** sind, welche Pacht jederzeit auf Belieben des Pächters durch Kauf in Eigenthum verwandelt werden kann, so werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zur Kenntnißnahme der Pachtbedingungen und Unterzeichnung der Pachtcontracte bis zum 15. April d. J. bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium, oder aber am 21. April d. J. auf dem Hofe Ladenhof melden zu wollen.

Nr.	Name des Gesindes.	Landeswerth.		Jahrespacht.	
1	Sprukste	25 Thl.	33 Gr.	152 Rbl.	20 Kp.
2	Maß Braugul	26 „	72 „	160 „	80 „
3	Gacle	29 „	87 „	179 „	80 „
6	Kalne Samse	35 „	30 „	212 „	— „
7	Wankul	39 „	86 „	239 „	73 „
8	Sauliht	30 „	71 „	184 „	74 „
9	Lies Osenne	36 „	32 „	218 „	14 „
10	Empack	41 „	19 „	247 „	26 „
13	Naudul	16 „	19 „	97 „	26 „
14	Dimse	16 „	37 „	98 „	46 „
15	Ballod	17 „	44 „	113 „	68 „
16	Asche	22 „	12 „	143 „	87 „
19	Pumpe	16 „	24 „	105 „	73 „
20	Reebe	21 „	23 „	138 „	16 „
22	Uppmal	20 „	74 „	135 „	34 „
23	Kruming	25 „	2 „	150 „	13 „
25	Leel Brangul	20 „	4 „	130 „	29 „
27	Skehrsting	18 „	9 „	117 „	65 „
28	Skuje	23 „	84 „	155 „	57 „
29	Nausche	21 „	18 „	137 „	80 „
30	Sihming	24 „	80 „	161 „	78 „
31	Ehrge	26 „	84 „	175 „	7 „
32	Wihding	31 „	68 „	206 „	41 „
33	Wahz Skrodel	23 „	51 „	153 „	18 „
34	Sayak	20 „	73 „	124 „	87 „

Riga-Rathhaus, den 31. März 1866.
Nr. 436. 1

Diejenigen, welche die **Reparatur und das Reinhalten der Schieferdächer und Rinnen an den Stadtgebäuden** vom 1. Mai d. J. ab auf 3 Jahre übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 7. und 12. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 428. 1
Riga-Rathhaus, den 31. März 1866.

Лица, желающія принять на себя производство починки по шифернымъ крышамъ и жолобамъ городскихъ зданій и чистку оныхъ срокомъ съ 1. Мая настоящаго года впредь на 3 года, приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые ироизводиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 5., 7. и 12. ч. Апрѣля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.
Рига-Ратгаузъ, 31. Марта 1866 года.
№ 428. 1

Diejenigen, welche
1) die **Ländereien** des ehemaligen, bei der Oger-Eisenbahnstation belegenen Tute-Gesindes, bestehend in 5¾ Lofstellen Garten- und Acker-, 7 Lofstellen Wiesen- und 12¾ Lofstellen Weideland auf ein Jahr,
2) die Gebäude der **ehemaligen Poststation Oger** unter Uexküll mit den zugehörigen Ländereien — auf ein Jahr,
3) die Gebäude der **ehemaligen Poststation Kirchholm** mit den zugehörigen Ländereien — auf ein Jahr vom 23. April 1866 ab in Pacht

nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 5., 7. und 12. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 429. 1
Riga-Rathhaus, den 31. März 1866.

Лица, желающія взять на откупъ
1) земли бывшей Туте усадьбы, состоящей у станціи желѣзной дороги Огеръ и именно 5¾ лофштели огородной и пахатной, 7 лофштелей луговой и 12¾ лофштелей пастбищной земли, срокомъ впредь на одинъ годъ,
2) строенія бывшей почтовой станціи Огеръ подъ имѣніемъ Икскюль съ принадлещащими къ оной землями, срокомъ на одинъ годъ,
3) строенія бывшей Кирхгольмской почтовой станціи съ принадлежащими къ оной землями, срокомъ впредь на одинъ годъ съ 23. Апрѣля 1866 года —

приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 5., 7. и 12. Апрѣля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условіи.
Ряга-Раттаузъ, 31. Марта 1866 года.
№ 429. 1

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden Diejenigen, welche die **Herstellung von Fußböcken und Eisenguß-Dachfenstern auf den Böden der Stadt-Ambaren** übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 12. April d. J. anberaumten Ausbotstermin um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.
Riga-Rathhaus, den 8. April 1866. Nr. 478.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Петергофскаго Уѣзднаго Суда, будутъ продаваться съ публичнаго торга находящіеся С. Петербургской губерніи, въ г. Петергофѣ въ С. Петербургскомъ форштатѣ близь огородовъ Л.-Гв. Уланскаго полка подъ № 7 принадлежащіе Коллежскому Ассесору Ивану Иванову Анжело: деревянный двухъ-этажный на каменномъ сплошномъ фундаментѣ домъ, крытый тесомъ, надворный деревянный двухъ-этажный флигель, на каменномъ фундаментѣ съ пристроенною къ нему маленькою оранжерееею, досчатый сарай для экипажей и такая же конюшня, два бревенчатыхъ ледника, крытые досками и земля подъ означенными постройками, дворомъ и садомъ 2389 квадр. саж., оцѣненные въ 1500 руб.

Продажа эта назначается для пополненія долга владѣльца означеннаго имѣнія Анжело-купчихѣ Аннѣ Меньшуткиной, нынѣ по 2. браку Кисловой, по закладной крѣпости 2200 руб. съ процентами и будетъ производиться въ присутствіи сего Правленія, 1. числа Іюля мѣсяца съ переторжкою чрезъ три дня съ 11. часовъ утра. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги, до сей продажи и публикаціи относящіяся.
16. Февраля 1866 года. № 1183. 2

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 6. Мая 1866 года будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу участка земли, въ количествѣ 1 дес. 32 кв. саж., состоящаго во 2. части г. Витебска, за городскимъ окопомъ, принадлежащаго Витебскому мѣщанину Артемію Михайлову Одынцову, оцѣненнаго по десяти-лѣтней сложности годоваго дохода въ 500 руб. Земля эта продается на удовлетвореніе долговъ Одынцова, Витебскому гражданину Игнатію Антонову Лопато, по векселямъ, 200 руб. и Харьковскому 1. гильдіи купцу Петру Сотникову, по векселю 150 руб. съ процентами.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись, къ сему дѣлу относящіяся.
№ 1993. 1

Auction.

Von der 1. Livländischen Bezirkssteuer-Verwaltung wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen nunmehr erfolgter Entrichtung der der hohen Krone zustehenden Accise für aus dem Alt-Salisschen Brennereikeller abgelassenen Spiritus, **der auf den 14. April** a. c. **auf dem Gute Alt-Salis angesetzte** Termin zum öffentlichen **Verkauf** einer Quantität **von circa 19,000% Alkohol** inhibirt ist und die Verauctionirung des Spiritusvorraths **nicht stattfinden wird.**
Wenden, den 7. April 1866. Nr. 100. 2

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 11. April d. J., Mittags um 12 Uhr, der Nachlaß des weil. preußischen Unterthans, Tischlers Ernst Heske, bestehend in diversen Werkgeräthen, Meubeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, einer Violine nebst Kasten und mehren anderen brauchbaren Sachen in dem an der Sunde auf Ilgezeem sub Pol.-Nr. 44 belegenen Hause und der daselbst befindlichen vormaligen Weinhandlung des weiland Jacob Hermann gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Riga-Rathhaus, den 7. April 1866.
Carl E. Seebode.
Waisenbuchhalter.

Mittwoch den 13. April 1866 um 12 Uhr wird neben dem Schwarzhäupterhause eine neumodische leichte Kalesche gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing.
Stadt-Auctionator.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Technischer Verein in Riga.

Protokoll Nr. 247, d. d. 15. März 1866.

Den Vorsitz führt Obrist Götschel, anwesend 26 Mitglieder und 6 Gäste. Dr. Frühauf verliest einen Aufsatz: „Landwirthschaftliche Wasserbauten Asiens und Europas aus älterer und neuerer Zeit." Einleitend bemerkt Redner, daß die neuere intensive Landwirthschaft den Bau- und Entwässerungs-Arbeiten, den Eindeichungen von Küsten und dem Austrocknen von Seen und Sümpfen eine hohe Aufmerksamkeit zugewandt und gleichzeitig die Geschichte der Landwirthschaft ihre Forschungen auf die gewaltigen Arbeiten gerichtet hat, welche in Europa frühere Jahrhunderte, in Asien frühere Jahrtausende in dieser Beziehung verrichtet haben. Nach Aufzählung der interessantesten und ältesten dieser Arbeiten in China *), Japan, Mittel-Asien, Spanien, Holland, Belgien, Holstein, Oldenburg und anderen Ländern, weist Redner darauf hin, wie in Folge derzeitiger socialer Verhältnisse die meisten dieser Werke in älterer Zeit und im Mittelalter nur vom Staate haben ausgeführt werden können, während in neuerer Zeit solche Anlagen besonders Genossenschaften, Gemeinden und ähnlichen juristischen (d. h. fortdauernden) Persönlichkeiten sich empfehlen, Staat und Provinzen aber nur da eintreten müssen, wo das allgemeine Interesse ihre besonderen Anstrengungen erforderlich macht. Schließlich macht Redner darauf aufmerksam, wie die Wasserbauten eng zusammenhängen mit der Entwickelung und dem Wohlstande der Nationen, wie sie jenen anspruchslosen Blättern der Geschichte angehören, auf denen Thatsachen verzeichnet stehen, deren Einfluß auf das Aufblühen der Völker oft größer, weil nachhaltiger war, als so mancher blutige Sieg. (Die Abhandlung wird im „Notizblatt" folgen.) An diesen Vortrag knüpft sich eine Discussion über die durch die Stadt-Verwaltung für die Umgegend Rigas unternommenen erfolgreichen und noch in Aussicht gestellten größeren Canalisirungen, über die mehr oder minder günstige Ortslage dazu, und über das Mißverhältniß zwischen Areal und Bevölkerungszahl welches die größeren und umfangreicheren Arbeiten zur Hebung der in den Sümpfen und morastigen Wäldern annoch vergrabenen Schätze künftigen Generationen zu überweisen zwingt. Der Boden ist im Allgemeinen noch zu wohlfeil, um großen Kosten-Aufwand zur Gewinnung neuer Landstrecken zu rechtfertigen.

Es wird ferner der Sandberge und der verschiedenen zur Urbarmachung derselben gemachten Vorschläge erwähnt und die Ansicht ausgesprochen, daß die projectirte Anlage der Befestigungen um Riga der Erledigung dieser höchst wichtigen Frage wesentlich im Wege stehe. Es wird angeführt, daß in England uncultivirt belassene Landstrecken vom Staate behufs Cultivirung expropriirt werden können und daß in Belgien beispielsweise in neuerer Zeit bedeutende Landstrecken unentgeltlich Ingenieuren überwiesen wurden, welche nach Urbarmachung mit großem Vortheil dem früheren Besitzer dasselbe Areal zurückverkauften.

Bezüglich auf Drainage werden aus dem Museum des Polytechnicums unglasirte Drain-Röhren verschiedener Form und Dimensionen vorgewiesen, welche auf einem Gute Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs v. Oettingen gefertigt sind und sich ebensowohl durch die Güte des Materials als genaue Ausführung auszeichnen. Verlesen wird eine vom Ingenieur Hennings eingebrachte Notiz über eine gerüchtweise projectirte Tilsit-Mitauer Eisenbahnlinie. Der Herr Präses macht schließlich Mittheilungen über Nitro-Glycerin als Sprengmittel und einige andere pyrotechnische Erfindungen.

Nach stattgehabtem Ballottement wird Herr Fabrikbesitzer Lesser als Mitglied aufgenommen und zur nächsten Versammlung ein neues Ballottement angezeigt.

*) Deiche am Hoangho, deren jährliche Unterhaltungskosten auf 1 Mill. Pfd. Sterl. sich belaufen.

Auszug aus dem Sitzungs-Protokoll des Rigaer Thierschutz-Vereins v. 3. März 1866.

Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung referirte der Herr Staatsrath v. Corval, wie es erfreulich sei zu erfahren, daß die Bestrebungen der Thierschutz-Vereine auch bei uns in Rußland allmähliche Nachahmung und weitere Verbreitung finden; so sei namentlich in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahres in St. Petersburg ein Thierschutz-Verein gegründet worden und aus einem Circulair des Ministers des Innern an die Herren Gouvernements-Chefs das Nähere zu entnehmen. Dasselbe laute, wie folgt:

„Es hat sich in St. Petersburg ein Thierschutz-Verein für Rußland constituirt. Die Statuten desselben sind von dem Herrn Minister des Innern am 4. Oct. 1865 bestätigt worden. Zufolge Genehmigung Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch des Aelteren steht dieser Verein unter der unmittelbaren Protection Sr. Hoheit. Der Verein bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und nach Möglichkeit die Ausrottung von Mißbräuchen und Grausamkeiten, welche darin bestehen:

a. daß man ein Hausthier ohne dasjenige läßt, was zu seiner Existenz erforderlich, wie z. B. ohne gehöriges Obdach, ohne hinlängliches Futter, ohne Pflege im Erkrankungsfalle rc.;

b. daß man ein Thier zu Arbeiten benutzt, welche weder seinem Naturel noch seinen Kräften entsprechen:

c. in dem grausamen Verfahren mit dem Schlachtvieh während des Schlachtens, sowie überhaupt im Quälen der Thiere zum Vergnügen, aus Laune rc.

Der Verein beabsichtigt dieses Ziel durch folgende Maßnahmen zu erreichen:

1) durch Berathung der Mitglieder über die Verbesserung der Lage der Thiere;

2) durch Mitwirkung vermittelst Rathschläge, Anleitungen und anderweitiger Mittel zur besseren Einrichtung der Schlachthäuser und Einführung leichterer Tödtungsarten des Viehs;

3) durch Errichtung von Schlachthäusern und Thier-Heilanstalten nach Maßgabe der Mittel;

4) durch Erweckung des Mitgefühls für die Thiere, hauptsächlich bei der niederen Volksklasse vermittelst Herausgabe und unentgeltlicher Vertheilung von Schriften;

5) durch Ermahnung durch die Geistlichkeit;

6) durch Verleihungen von Geldbelohnungen und Medaillen an Polizeibeamte, welche sich durch eifriges Wachen über die genaue Befolgung der von dem Vereine erlassenen Regeln auszeichnen und ebenso an Kutscher, Fleischer, Schmiede und überhaupt an Personen, welche sich durch eine besonders gute Behandlung der Thiere auszeichnen;

7) durch Ankauf alter und kranker Pferde, um durch Schlachten ihren weiteren Qualen ein Ende zu machen, und endlich

8) durch Anzeige derjenigen Personen, welche sich empörender Grausamkeit oder der Nichtbeachtung der für den Jagdbetrieb bestimmten Zeit zu Schulden kommen lassen — an die betreffende Autorität.

Zufolge eines an mich gelangten Schreibens des Herrn Vice-Präsidenten obigen Vereins, Geheimrath Popow, beehre ich mich Ew. Excellenz von Obigem in Kenntniß zu setzen mit der Bitte, Ihrerseits dem erwähnten Vereine den zur Erreichung seines Zweckes möglichen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen."

Zugleich sei aus einem im „Golos" veröffentlichten Sitzungs-Protokoll des St. Petersburger Thierschutz-Vereins vom 22. Januar zu entnehmen, daß derselbe beschlossen habe, bei der Regierung um die Bestätigung nachstehender Regeln nachzusuchen:

1) es ist verboten, augenscheinlich kranke, verstümmelte oder mit Wunden behaftete Thiere zur Arbeit zu verwenden;

2) es ist nicht erlaubt, dem Thiere Schläge mit harten oder scharfen Instrumenten beizubringen, Schläge auf den Kopf sind völlig verboten;

3) es ist verboten, ein auffallend großes, den Kräften des Thieres und dem Zustande des Weges augenscheinlich nicht entsprechendes Fuder aufzuladen;

4) Fuhrleute aller Kategorien sind nicht berechtigt, in der Stadt leer im Galopp zu fahren;

5) es ist verboten, ein Pferd durch eine um den Hals gelegte Schlinge hinten an eine Fuhre anzubinden, wenn das Pferd kaum im Stande ist eine Last fortzubewegen;

6) es ist nicht erlaubt, Kälber oder anderes kleine Vieh in einer für dasselbe qualvollen Lage zu führen, aufeinandergelegt oder mit über die Fuhre herunterhängenden Köpfen, wobei auch dem Führer verboten ist, sich auf die Thiere zu setzen;

7) es ist verboten, ein im Anspann gestürztes Pferd anders als nach Beseitigung des Anspanns aufzuheben;

8) überhaupt ist eine jegliche Quälerei von Thieren und jede grausame Behandlung derselben verboten.

Ein jedes Glied des Thierschutz-Vereins, welches eine Verletzung irgend welcher der vorstehenden Regeln bemerkt, hat das Recht, unter Vorzeigung des ihm von dem Vereine ausgestellten Zeichens (Billet), die Mitwirkung der örtlichen Polizei behufs Aufrechterhaltung der verletzten Regel in Anspruch zu nehmen. Die örtliche Polizei dagegen ist ihrerseits verpflichtet, den gesetzlichen Requisitionen der Thierschutz-Vereins-Glieder nachzukommen.

Wenngleich gegenwärtig die geringen Vereinskräfte im Verhältniß zu dem großen Publicum unbedeutende zu nennen, so müsse ein derartiges Streben und Wirken des Vereins in St. Petersburg namentlich von bedeutender Tragweite und von wesentlichem Nutzen für die übrigen Städte Rußlands werden können; durch eine allmähliche Verbreitung und Anerkennung der Nothwendigkeit zur Aufrechterhaltung und Förderung der Vereinszwecke aber dasjenige erreicht werden, was für den Erfolg der Bestrebungen von wesentlicher Bedeutung ist; denn nur durch gemeinschaftliche Thätigkeit der verschiedenen Vereine und durch das gegenseitige Einwirken könne für die Zukunft das erzielt und durchgeführt werden, was wirklich dem angestrebten Zwecke entspricht.

Gegenwärtig dürfte es nach Lage der Sache geboten erscheinen, nach vorgängiger Genehmigung der Polizei-Verwaltung einen Anschlag in Deutscher, Russischer und Lettischer Sprache, durch welchen dem Publicum die allgemein anerkannten Grundsätze in Erinnerung zu bringen wären, zu erlassen.

Es wurde hierauf beschlossen, den betreffenden Anschlag zu erlassen. Es wurde zur Anzeige gebracht, daß der Herr Maschinenbauer Großmann, der als actives Mitglied für den 19. Thierschutz-Bezirk erwählt worden, solche Function zu übernehmen sich bereit erklärt habe; desgleichen der Herr Kaufmann Semder für den 17. Thierschutz-Bezirk. Gleichzeitig wurde der Herr Kaufmann Petri als actives Mitglied für den 4. Thierschutz-Bezirk erwählt. Nachdem hierauf 15 neue Mitglieder in Vorschlag gebracht und als solche in den Verein aufgenommen waren, wurde die Sitzung geschlossen.

(Rig. Ztg.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. April 1866.

Bekanntmachungen.

Endesunterzeichnete machen hierdurch bekannt, dass nach gegenseitigem gütlichen Uebereinkommen, ihre bisherige geschäftliche Verbindung mit dem 31. März d. J. aufgehört hat.

Wöhrmann & Sohn,
Besitzer der Eisengiesserei und Maschinenfabrik auf **Mühlenhof.**

P. van Dyk,
bisheriger Inhaber der Agentur für die Eisengiesserei u. Maschinenfabrik auf **Mühlenhof.**

Herrn **P. van Dyk** bleibt die Abwickelung aller bis hierzu durch seine Vermittelung eingeleiteten Geschäfte.

Unter Beibehaltung meiner bisherigen bewährten Verbindung mit der Firma

Ransomes & Sims, Ipswich (England)

habe ich die hiesige Agentur und Niederlage der einheimischen

Fiskarsschen mechanischen Werkstätten

(in Finnland)

übernommen. In meinem bisherigen Local

in der Stadt

Sünderstrasse Nr. 10, Haus **Seeck,**

werde ich hinfort ein beständiges und möglichst vollständiges Muster-Sortiment resp. Lager von

Maschinen, Ackergeräthen u. Gusswaaren

aller Art zur Ansicht und zum Verkauf halten und nehme auf Fabrikate aus beiden Bezugsquellen Bestellungen entgegen. 2

P. van Dyk.

Allen denen, welchen der zum Gute **Wilzen** in Kurland verzeichnete Gärtner **Martin Aus Stiller**, ein anscheinend von unterzeichneter Guts-Verwaltung ausgestelltes, sehr günstig lautendes Dienstattestat vom März v. J. 1865, vorweisen sollte, — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß diesseits ein solches Attest nicht ausgefertigt worden, dasselbe vielmehr ein **gefälschtes** ist.

Amerikanische klare Wagenschmiere feinster Qualität, in Tönnchen von verschiedener Größe, wie auch in Kästchen; ferner: wasserdichte **Stiefel-** u. **Lederschmiere**, echte Finnländische und gewöhnl. **Zündhölzchen** aus der Fabrik von F. Drexler, **St. Petersburger Seife** 180 Kop. pr. Liespfund, sind stets vorräthig und verkauft unter Garantie

E. Frommhold,
Kalkstraße Nr. 10.

Angekommene Fremde.

Den 8. April 1866.

Stadt London. Hr. Baron v. Budberg nebst Familie von Mitau; Hr. Baron v. Rahde aus Kurland; Hr. Baron v. Blankenhagen nebst Familie aus Livland. **St. Petersburger Hotel.** Hr. Staatsrath v. Aderkas von Rosenhof; Hr. v. Ruckteschell aus Estland; Hr. Advocat Kryloff, Hr. Kreisrichter Protschansky von Schaulen; Hr. Baron Brunnow von Mitau; HH. Barone Fölkersahm von Ostromensky und Ceumern von Breslau.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.